

EINLEITUNG.

§ 1.

Begriff des Interregnums.

Die Wissenschaft des allgemeinen Staatsrechts betrachtet den Staat in allen Phasen seiner Entwicklung. Sie findet ihre Hauptaufgabe in der Erforschung der Rechtsgrundsätze des bestehenden Staates, sie untersucht den Staat, wie er ist, wie seine Herrschaft organisiert ist und ausgeübt wird. Sie behandelt dabei den Staat, wenn auch mit steter Rücksicht auf seine Entstehung und seine Fortbildungsfähigkeit, im Wesentlichen doch als den vorhandenen, den ruhenden Körper. Dabei bleibt sie aber nicht stehen. Sie nimmt zum Gegenstande ihrer Arbeit auch die Beantwortung der schwierigen Fragen nach dem Werden und Vergehen der Staaten; sie betrachtet den Staat vor und bei seiner Geburt und beobachtet ihn in den Augenblicken seines Endes — sie findet für Staatsgründung und Staatenuntergang die oft verborgenen Sätze festen Rechts. So behandelt sie die Staatskörper nicht nur in ihrer Ruhe, sondern auch in ihrer Bewegung. Dieser Weg führt aber die Wissenschaft nothwendig zum Angriff einer dritten Aufgabe. Sie hat auch die stetigen Regeln des Rechts für das Leben des Staates in denjenigen Perioden zu entwickeln, in denen er zwischen Sein und Vergehen schwankt, in denen das regelmässige Zusammenwirken der Kräfte dieses Organismus stockt, oder in denen erhaltende und zerstörende Mächte um den Sieg über ihn kämpfen. Denn unfähig oder unwürdig rechtswissenschaftlicher Behandlung ist der Staat in keiner Epoche seines Lebens; er duldet sie, ja er fordert sie auch dann, wenn in ihm der wilde Streit der Parteien um die Krone tobt, wenn der Feind sein Gebiet siegreich mit Krieg überzieht, wenn die finsternen Gewalten der Revolution umsturzklütern an seinen festesten Säulen rütteln. So versucht sich die Staatsrechtswissenschaft auch an den Krisen, denen der Staat, wie